

# Vertriebskooperationsvertrag

## Vertrag über den Vertrieb von Fahrausweisen des bwtarif

zwischen

Baden-Württemberg-Tarif GmbH

Stockholmer Platz 1

70173 Stuttgart

(nachfolgend Gesellschaft)

und

.....  
.....  
.....

(nachfolgend ÖSPV-VU)

# Baden-Württemberg-Tarif

---

Vertriebskooperationsvertrag

## INHALT

§ 1 ZWECK UND ZIELE DES VERTRAGES .....	3
§ 2 VERTRIEB VON FAHRAUSWEISEN .....	4
§ 3 MELDUNG UND ABRECHNUNG .....	4
§ 4 INKRAFTTRETEN, BEENDIGUNG .....	6
§ 5 SALVATORISCHE KLAUSEL.....	6
§ 6 AUSFERTIGUNG .....	7

## § 1

### ZWECK UND ZIELE DES VERTRAGES

- (1) Die Vertragspartner streben eine Erhöhung des Kundennutzens durch einen erweiterten Vertrieb des bwtarif an. Die Gesellschaft handelt hierbei als Beauftragte der Vertragspartner des Tarifierwendungs- und Einnahmehaufteilungsvertrages für den Baden-Württemberg-Tarif (TEV-Verkehrsunternehmen). Der TEV in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung kann über ein Onlineportal bei der Gesellschaft bezogen werden.
- (2) Die Gesellschaft hat mit den Verkehrsverbänden in Baden-Württemberg als Beauftragte der jeweils bei ihnen zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen die Anerkennung des bwtarif innerhalb der Verbände in einem Vertrag zur Anschlussmobilität (VAM) vereinbart. Dieser VAM ist über die Verkehrsverbände in seiner jeweils aktuellen Fassung beziehbar. Teil dieses Vertrages ist, dass, ergänzend zum Vertrieb durch die tarifierwendenden Verkehrsunternehmen (TEV-VU), ein Vertrieb des bwtarif auch durch die Verbände und ihre Verkehrsunternehmen zulässig ist (einschließlich ÖSPV-VU, soweit nicht bereits TEV-VU). Die damit verbundenen zusätzlichen organisatorischen, technischen und rechtlichen Fragestellungen werden in diesem VKV zwischen dem ÖSPV-VU und der Gesellschaft geregelt. Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, werden die bei der Gesellschaft bzw. dem ÖSPV-VU hierdurch jeweils entstehenden Kosten von der Gesellschaft bzw. dem ÖSPV-VU jeweils selbst getragen.
- (3) Der Online- / Mobile- Vertrieb (E-Tickets) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (4) Die Vertragspartner bleiben, unbeschadet der Bestimmungen dieses Vertrages, rechtlich selbstständig und Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und der sich aus anderweitig bestehenden vertraglichen Regelungen ergebenden Rechte und Pflichten. Sie stimmen darin überein, dass durch diesen Vertrag keine eigene oder neue Gesellschaft begründet werden soll.

## § 2

### VERTRIEB VON FAHRAUSWEISEN

- (1) Das ÖSPV-VU verkauft ab dem ..... (Vertriebsstart) das in der **Anlage 1** benannte Sortiment des bwtarif auf Basis der im Vertriebskonzept (**Anlage 2**) getroffenen Regelungen und der über die Tarif- und Vertriebsdatenschnittstelle (Anlage 1 des Vertriebskonzeptes) von der Gesellschaft bereitgestellten Daten.
- (2) Über das Layout einschließlich der genutzten Trägerpapiere der zur Ausgabe vorgesehenen Fahrausweise ist vor dem Vertriebsstart sowie bei Änderungen durch das ÖSPV-VU mit der Gesellschaft Einvernehmen herzustellen. Unabhängig hiervon sind die Vorgaben im Vertriebskonzept durch das ÖSPV-VU vollumfänglich zu beachten.
- (3) Das ÖSPV-VU ermächtigt die Gesellschaft, das Fahrausweislayout des ÖSPV-VU allen anderen den bwtarif anwendenden oder anerkennenden Unternehmen zum Zweck der Fahrausweisprüfung zur Verfügung zu stellen.

## § 3

### MELDUNG UND ABRECHNUNG

- (1) Das ÖSPV-VU hat seine Verkäufe zum bwtarif in der im Vertriebskonzept vorgegebenen Form und Qualität an die Gesellschaft innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats zu melden. Davon ausgenommen sind Verkäufe von Baden-Württemberg-Tickets (BWT, einschließlich BWT Young und BWT Nacht) sowie von MetropolTagesTickets Stuttgart (MTT) und ggf. weiterer bwtarif Pauschalpreistickets, soweit diese Verkäufe gemäß der zugehörigen Anlage des VAM über die jeweiligen Verkehrsverbände an die Gesellschaft zu melden sind.
- (2) Das ÖSPV-VU führt die ungekürzten, vollständigen, sich aus den jeweiligen Ticketpreisen rechnerisch ergebenden (kassentechnischen) Bruttofahrgeldeinnahmen innerhalb von vier Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats auf ein von der Gesellschaft benanntes Clearingkonto ab.

- (3) Dem ÖSPV-VU werden keine unmittelbaren Vertriebsprovisionen vergütet. Durch die höhere Verkaufsintensität im Bereich des vom ÖSPV-VU bedienten Verkehrsgebiets sind für das ÖSPV-VU aufgrund der nachfrageorientierten Einnahmenaufteilungsregeln im bwtarif im Gegenzug aber höhere Zuweisungen an Tarifeinnahmen aus der Anwendung des bwtarif gemäß VAM möglich. Die Höhe der Zuweisungen richtet sich nach den Regelungen im VAM und den Einnahmenaufteilungsregelungen in den Verkehrsverbänden. Der VAM und die Einnahmenaufteilungsregelungen der Verkehrsverbände sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (4) Die im zurückliegenden Kalenderjahr insgesamt erzielten Bruttofahrgeldeinnahmen sind von dem ÖSPV-VU bis zum 31.03. des Folgejahres an die Gesellschaft auf elektronischem Wege als endgültige Jahresmeldung zu melden. Dies erfolgt entsprechend der im Vertriebskonzept beschriebenen Vertriebsdatenschnittstelle zuzüglich rechtsverbindlicher Bestätigung der Geschäftsführung des ÖSPV-VU hierzu (testierte Jahresmeldung, ab Bruttofahrgeldeinnahmen von 10.000,- EUR p.a. im betreffenden Kalenderjahr inklusive eines auf eigene Kosten des ÖSPV-VU erstellten Wirtschaftsprüferfestates).
- (5) Die Gesellschaft erstellt auf Grundlage der testierten Jahresmeldung bis 10.05. eines jeden Jahres eine vorläufige Jahresabrechnung und übermittelt diese an das ÖSPV-VU. Das ÖSPV-VU nimmt hierzu anschließend bis zum 30.06. gegenüber der Gesellschaft Stellung zur Plausibilität und teilt ihr einen etwaigen Korrekturbedarf mit (Korrekturmeldung). Bei fehlender Stellungnahme zur Plausibilität innerhalb dieser Frist gilt die vorläufige Jahresabrechnung von diesem ÖSPV-VU als akzeptiert.
- (6) Die (korrigierte) Jahresabrechnung wird durch die Gesellschaft bis zum 31.07. eines jeden Jahres als Jahresendabrechnung erstellt und übermittelt diese an das ÖSPV-VU.
- (7) Der Kassenausgleich erfolgt durch Zahlungen zwischen der BWTG und dem ÖSPV-VU unter Nutzung des Clearingkontos der BWTG. Der Kassenausgleich ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Jahresendabrechnung zu leisten.
- (8) Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag bestehen in jedem Fall, auch wenn Widerspruch gegen die Richtigkeit der zugehörigen Meldung bzw. Jahresendabrechnung eingelegt wurde, bleiben im Widerspruchsfalle aber bis zur abschließenden Klärung vorläufig. Bei Fristversäumnis können dem Schuldner vom Gläubiger Verzugszinsen gemäß § 288 Absatz 2 BGB in Rechnung gestellt werden.

## § 4

### INKRAFTTRETEN, BEENDIGUNG

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Ausgabe von Fahrausweisen des bwtarif durch das ÖSPV-VU erfolgt ab dem in § 2 genannten Termin.
- (3) Die Gesellschaft kann einseitig Änderungen dieses Vertrages und seiner Anlagen verlangen. Das Verlangen ist mindestens zwölf Wochen vor dem beabsichtigten Inkrafttreten schriftlich dem ÖSPV-VU zu übermitteln. Daraus müssen die verlangten Änderungen eindeutig hervorgehen. Das ÖSPV-VU kann nach Zugang des Verlangens bis zu sechs Wochen vor dem beabsichtigten Inkrafttreten schriftlich die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages erklären. Macht das ÖSPV-VU von diesem Recht keinen Gebrauch, so treten die verlangten Änderungen in Kraft. Die Geltendmachung etwaiger Aufwendungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber der Gesellschaft für den Fall der außerordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen, soweit sie aus der Vertragsbeendigung herrühren.
- (4) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist für beide Parteien jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Monats möglich.
- (5) Das gesetzliche Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere (i) die Beendigung aller Verkehrsdienstleistungen im Geltungsbereich des bwtarif, (ii) die Einstellung des Betriebs und (iii) die Einstellung der Zahlungen sowie wenn (iv) vorsätzlich, grob fahrlässig oder trotz Abmahnung gegen wesentliche Vertragspflichten (inkl. § 3) verstoßen wird.

## § 5

### SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu

vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht.

- (2) Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; in solchen Fällen ist ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des vereinbarten zu vereinbaren.

## § 6 AUSFERTIGUNG

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung gefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Stuttgart, den .....

....., den .....

\_\_\_\_\_  
Baden-Württemberg-Tarif GmbH

\_\_\_\_\_  
ÖSPV-VU

Anlagen:

Anlage 1: Vertriebssortiment

Anlage 2: Vertriebskonzept

## Anlage 1: Vertriebssortiment

- Einzelfahrausweise gem. Tarifkonzept Nr. II.3.1 einschließlich der Ermäßigungen nach Nr. II.3.1.1 (ohne Fahrkarte zur Weiterfahrt)  
*(falls zutreffend:)* mit folgenden Sortimentseinschränkungen:
  - Startpunkt begrenzt auf Gebiet des <Verbund/Verbünde>
  - Startpunkt begrenzt auf bediente Haltestellen <Linienweg>
  - Verkauf von bwHIN- UND ZURÜCK nur für einen Geltungstag
  
- Pauschalpreisangebote gem. Tarifkonzept Nr. II.3.2<sup>1</sup>  
*(falls zutreffend:)* mit folgenden Sortimentseinschränkungen:
  - ohne MetropolTagesTicket Stuttgart <sofern nicht im Bediengebiet>
  - ohne RegioX-Ticket <sofern nicht im Bediengebiet>
  - ohne Kulturbahn-Ticket

---

<sup>1</sup> Zu Meldewegen und Abrechnungen vgl. § 3 Absatz 1

Anlage 2 Vertriebskonzept

<https://www.bwtarif.gmbh/vertriebskonzept/>